

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen zur Feststellung der Überschreitung des Werts von 200 bei der 7-Tages-Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen

Das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt – erlässt gemäß § 14 b Abs. 14 S. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 27. März 2021, in der ab dem 19. April 2021 geltenden Fassung, für das Gebiet des Landkreises folgende

Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt – stellt fest, dass am 20. April 2021 im Landkreis Tuttlingen seit 3 Tagen in Folge eine 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner besteht (Werte der 7-Tages-Inzidenz: am 18.04.2021 bei 200,3, am 19.04.2021 bei 228, und am 20.04.2021 nach sicherer Prognose nicht unter 211,4).

Hinweise:

Mit dieser Feststellung tritt nach §§ 14 b Abs. 14, 20 Abs. 8 CoronaVO die Rechtsfolge des § 14 b Abs. 14 S. 1, 2, Abs. 15 CoronaVO am zweiten Werktag nach der Bekanntmachung dieser Feststellung in Kraft. Das bedeutet, dass ab Mittwoch, 21. April 2021, im Landkreis Tuttlingen der Präsenzunterricht untersagt ist. Die Untersagung gilt nicht für

1. Schülerinnen und Schüler, die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht, sowie entsprechend für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können,
2. die Schulen am Heim an nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schülerinnen und Schüler ganzjährig das Heim besuchen,
3. die Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
4. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
5. Schulkindergärten,
6. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen

Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Wechselunterrichts durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist,

7. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
8. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
9. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Nummer 7 und 8 genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
10. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
11. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,
12. die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen, soweit diese für die Erfüllung der Mindestanzahl der Leistungsfeststellungen zwingend erforderlich sind,
13. die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Ebenso bleiben ab Mittwoch, 21. April 2021, Kindertageseinrichtungen, erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten geschlossen. Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte und Horte an der Schule sind untersagt.

Für die teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, der Schulkindergärten sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wird eine Notbetreuung eingerichtet, sofern und soweit sie nicht am Präsenzbetrieb teilnehmen können. Berechtigt zur Teilnahme sind Schülerinnen und Schüler,

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind (dies gilt auch wenn eine Person alleinerziehend ist),
3. oder die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der Regel in der jeweiligen Einrichtung, die die Schülerin oder der Schüler bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Die oben genannten Rechtsfolgen treten wieder außer Kraft, wenn das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt – eine seit 5 Tagen in Folge bestehende 7-Tages-Inzidenz von weniger als 200 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner feststellt und dies ortsüblich bekanntmacht. Diese Wirkung tritt dann bereits am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Begründung

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Feststellung ist § 14 b Abs. 14 S. 1 CoronaVO. Danach hat das zuständige Gesundheitsamt, wenn es in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt, die Überschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Im Landkreis Tuttlingen liegt seit Sonntag, 18.04.2021, der nach der Begründung des § 14 b Abs. 14 S. 1 CoronaVO maßgebliche, im jeweiligen täglichen Lagebericht des Landsgesundheitsamts ausgewiesene Wert der innerhalb der letzten 7 Tage festgestellten Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) über 200. Am Sonntag, 18.04.2021, lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz bei 200,3, am Montag, 19.04.2021, bei 228 und am Dienstag, 20.04.2021, wird er nach sicherer Prognose nicht unter 211,4 liegen. Dieser Inzidenzwert würde erreicht, wenn für den 20.04.2021 keine Neuinfektionen festgestellt werden (Nullrunde). Eine Unterschreitung von einem Inzidenzwert von 211,4 für Dienstag, 20.04.2021 kann daher sicher ausgeschlossen werden. Insofern liegen die Voraussetzungen des § 14 b Abs. 14 S. 1 CoronaVO im Landkreis Tuttlingen vor. Die Feststellung war deshalb zu treffen – hierbei handelt es sich nach der Begründung zu § 20 Abs. 8 CoronaVO, der über § 14 b Abs. 14 S. 4 CoronaVO Anwendung findet, um einen feststellenden Verwaltungsakt bzw. um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Tuttlingen, den 19. April 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Stefan Bär', written over the printed name.

Stefan Bär
Landrat